

## LITERATUR & REZENSIONEN



Bildung ohne Geheimdienst - Bildung ohne Verfassungsschutz. DJB, JungdemokratInnen/Junge Linke Landesverband Brandenburg & Jugendbildungsnetzwerk bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.), März 2013

erhältlich bei:  
Demokratisches JugendFORUM  
Brandenburg e.V. (DJB)  
Rudolf Breitscheid Straße 164  
14482 Potsdam  
E-Mail: bog@djb-ev.de

download unter <http://djb-ev.de/>

### Der Geheimdienst als Demokratieexperte? Lieber nicht.

(CK) Die Broschüre *Bildung ohne Geheimdienst* des Demokratischen Jugendforums Brandenburgs beschreibt, was geschieht, wenn sich ein Geheimdienst in den Bereich kritischer Meinungsbildung und die gelebte Demokratie hineinbegibt. Der Konflikt, so die Verfasserinnen und Verfasser, sei aufgrund der sehr unterschiedlichen Auffassungen von Demokratie vorprogrammiert. Geheimdienstmitarbeiter sehen in kontroverser Meinungsbildung und -äußerung vor allem ein strukturelles Gefahrenpotenzial und eine „Demokratiegefährdung“. Ihr Verdacht wirkt auf Jugendliche einschüchternd – deren kritische Stimmen werden schnell mundtot gemacht. Aber auch Bürgerrechtler\_innen,

Abgeordnete und Bildungsträger müssen um ihr Image und ihr Ansehen fürchten, wenn der Geheimdienst auf den Plan tritt. In der politischen Bildungsarbeit haben Verfassungsschützer in den vergangenen Jahren mit der Extremismusklausel mehrfach dafür gesorgt, dass Jugendfreizeiteinrichtungen ihre Kooperationspartner verloren und sich erheblichem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sahen. In einigen Fällen wurde ihnen die Gemeinnützigkeit aberkannt – was für die von öffentlichen Geldern abhängigen Organisationen schnell das finanzielle Aus bedeutet. Für ländliche Gebiete heißt das unter Umständen: der vollständige Verlust jeglicher (alternativer) kulturpolitischer Angebote für Jugendliche. In solche Lücken drängen nicht selten organisierte Neonazi-Strukturen.

Ein weiterer Nebeneffekt der vom VS gepflegten Verdächtigungen und Feind-

bilder, so die Verfasser, sei die damit einhergehende Ignoranz gegenüber den tatsächlichen Gefährdungen der Demokratie, etwa durch Korruption, gesellschaftlich etablierten Rassismus, Politikverdrossenheit oder geringe Wahlbeteiligung. Hier wäre womöglich zu ergänzen, dass es dem Verfassungsschutz mit seiner politischen Bildungsarbeit ganz sicher nicht darum geht, von demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen abzulenken. Immerhin zeigt er ein klares Interesse daran, linke politische Bildungsarbeit und Subkultur einzuschränken und zu kontrollieren. Die Verfassungsschutzberichte sprechen hier eine deutliche Sprache.

Das Heft Bildung ohne Geheimdienst leistet mit seinem Erscheinen einen wichtig Beitrag: Vor pädagogischem Hintergrund, jedoch ohne zu pädagogisieren, liegt hier eine präzise Zusammenfassung von Argumenten auf dem Tisch, um das Verhältnis von demokratischen Prinzipien und Geheimdienst-Arbeit grundlegend zu bestimmen: Folgt man der Darstellung, kann daraus keine konstruktive Verbindung entstehen. Solange Neonazis in Veröffentlichungen des Verfassungsschutzes als Experten zu „Linker Gewalt“ zu Wort kommen, vom VS mit Waffen versorgt werden, VS-Prämien deren Organisationen stützen; solange nicht die Skandalgeschichte des VS zu politischen Konsequenzen führt – solange ist mit dem VS keine Demokratiebildung zu machen. Oder, um es mit dem Politikwissenschaftler Michael Kohlstruck zu sagen: „Der Verfassungsschutz hat keinen Bildungsauftrag. (...) Er ist ein Fremdkörper in einer offenen, pluralen, auf Transparenz und rationalen Diskurs unter Gleichen ausgerichteten Zivilgesellschaft.“

## Wider die Geringschätzung der sozialen Menschenrechte

*Eberhard Eichenhofer, Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, Mohr Siebeck Tübingen 2012, 234 S., ISBN 978-3-16-152244-4, 59,- Euro*

„Würde des Menschen. Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen. Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“ – Der Grundgedanke in diesem eindringlichen Appell Friedrich Schillers lässt sich freilich auch trocken-juristisch formulieren: Das Grundrecht z. B. auf freie Wahl der Ausbildungsstätte in Artikel 12 Grundgesetz (GG) „wäre ohne die tatsächliche Voraussetzung, es in Anspruch nehmen zu können, wertlos.“ Diese Einsicht findet sich bereits im Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972. Gleichwohl haben Rechtsprechung und die große Mehrheit der Juristen in Deutschland nicht die Konsequenz daraus gezogen, dass die klassischen Abwehrrechte wie die Berufsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung einer Ergänzung durch soziale Grundrechte bedürfen, die den Staat zur Schaffung eben der genannten „materiellen Voraussetzungen“ für die Grundrechtswahrnehmung verpflichten. Die juristische Profession, so klagt der Osnabrücker Sozialrechtler Eichenhofer im Vorwort seines Buches, misstraue den sozialen Rechten. „Begründen diese nicht ganz unerfüllbare Erwartungen oder bewirken sogar, dass die Republik eine andere Würde?“ Für den Autor ist diese Haltung überraschend, „enthüllt sie doch Geschichtsvergessenheit und mangelnden

Wirklichkeitssinn.“ Der Sozialstaat gründe in den Staaten Europas auf einer Jahrhunderte alten Tradition. Die sozialen Menschenrechte sind „in Europa und der Welt eingehend ausgearbeitet und umfassend gewährleistet und geschützt. Davon weiß das deutsche Publikum allerdings wenig und darum weiß es kaum.“ Das Buch will insoweit Nachhilfeunterricht leisten; damit ist es zugleich eine engagierte Streitschrift für die Anerkennung der sozialen Menschenrechte.

Eichenhofer erschließt die Thematik aus verschiedenen Perspektiven: Er spürt den ideengeschichtlichen Wurzeln nach und nimmt Stellung zu den kritischen Einwänden gegen soziale Grundrechtsgewährleistungen. Sodann erläutert er die wichtigsten sozialen Menschenrechte, nämlich das Recht auf Arbeit, das Recht auf Gesundheit, die Rechte auf Fürsorge und auf Wohnung, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf soziale Sicherheit. Bekanntlich ist keines dieser Rechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert. In den Artikeln 20 und 28 ist lediglich das Sozialstaatsgebot verankert. Das Grundgesetz, so die Kritik von Eichenhofer, „leidet so an der Paradoxie, dem Sozialen zwar einen elementaren Rang beizumessen, aber dessen Inhalte ganz und gar im Ungefähren zu belassen.“ (S. 51). Dies ist indessen keineswegs Ausdruck sozialer Blindheit der Verfassungsväter und -mütter, sondern dem Charakter des Grundgesetzes als Provisorium geschuldet: Strittige Punkte wurden einfach ausgeklammert, um deren Regelung einer künftigen, in freier Entscheidung vom deutschen Volke zu beschließenden Vollverfassung vorzubehalten (vgl. Artikel 146). Die Verfassungen der Bundesländer sind insoweit deutlich ausführlicher; deren Inhalt

kommt hier allerdings etwas zu kurz. Dafür geht der Autor ausführlich auf die europarechtlichen sowie die internationalen Rechtsquellen ein, in denen soziale Menschenrechte gewährleistet sind. Dargestellt werden u. a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, der UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 („UNO-Sozialpakt“) sowie die Europäische Sozialcharta. In diesem Rahmen werden auch die drei Dimensionen der Gewährleistung der internationalen Menschenrechte dargelegt, nämlich Achtung (*obligation to respect*) und Schutz durch den Staat (*to protect*), aber auch dessen Verpflichtung, durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Geltung zu schaffen (*to fulfill*).

Wie wenig ernst diese völkerrechtlichen Verpflichtungen von der Rechtspraxis in Deutschland genommen werden, zeigt das Beispiel des Rechts auf Bildung in Artikel 13 des UNO-Sozialpakts, der u. a. die Einführung der Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts vorsieht. Im Streit um die Zulässigkeit von Hochschulgebühren hat das Bundesverwaltungsgericht diese Bestimmung 2009 einfach entgegen ihrem Wortlaut „interpretiert“ und damit zur Bedeutungslosigkeit verurteilt (vgl. Grundrechte-Report 2010, S. 202 ff.). Generell wird in Deutschland den in völkerrechtlichen Verträgen gewährleisteten Menschenrechten – meist unter Verweis auf Artikel 59 Absatz 2 GG – nur der Rang von einfachen Gesetzen zugebilligt, dagegen kein Verfassungsrang. Dieser „ganz herrschenden Auffassung“ tritt Eichenhofer unter Berufung auf Artikel 1 Absatz 2 GG entgegen. Dort heißt es: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen

Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Der Autor verweist auf den zeitlichen Hintergrund der Entstehung des Grundgesetzes: Kurz zuvor war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet worden. Das in der genannten Norm enthaltene „Bekenntnis“ dürfe deshalb keineswegs als unverbindliche Formel abgetan werden. „Art 1 II GG stellt die internationalen Menschenrechte als Referenzordnung den eigenen Grundrechten voran, um aufzuzeigen: die Grundrechte sind die deutsche Konkretisierung der internationalen Menschenrechte und diesen also gerade nicht über-, sondern vielmehr untergeordnet.“ (S. 194).

Bei der Frage der Einklagbarkeit folgt Eichenberger wiederum der allgemeinen Auffassung: Soziale Menschenrechte sind danach nicht unmittelbar einklagbar. Aber, so der Autor, sie seien gleichwohl nicht weniger rechtlich verbindlich als die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte; eingefordert werden könnte ihre Ausgestaltung durch entsprechende Akte der Gesetzgebung.

Zu kritisieren an der Darstellung sind nur wenige Punkte: Manches ist etwas knapp geraten, mitunter sind die Nachweise nicht korrekt. So wird auf S. 18 Hegel zitiert, in Fußnote 51 aber auf Rousseau verwiesen. Und wenn auf S. 52 behauptet wird, der in Art. 28 GG enthaltene Begriff des sozialen Rechtsstaates habe keine Tradition, wird Hermann Heller unterschlagen, der diesen Begriff schon 1930 prägte. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Buch um ein insgesamt sehr lesenswertes und überzeugendes Plädoyer für die Anerkennung der sozialen Menschenrechte, das all' jenen nachdrücklich zur Lektüre

empfohlen sei, die meinen, nur die klassischen Abwehrrechte seien „echte“ Grundrechte.

**DR. MARTIN KUTSCHA** ist Professor für Staatsrecht an der HWR Berlin und Mitglied im Beirat der HU.

## Die Lüge als Motor der Geschichte. Erinnerungskultur in Vietnam

*Andreas Margara: Der amerikanische Krieg – Erinnerungskultur in Vietnam. regiospectra-Verlag, Berlin 2012, 19,90 €*

Wer als Historiker die Quellen nicht sorgfältig prüft und aufbereitet, wird sich im Dschungel der Indochinakriege und ihrer Rechtfertigung schnell verlaufen. Wer als 1968er seine politische Sozialisation durch den „Vietnamkrieg“ hinterfragt, stellt schnell fest, dass sein Bild dieses Krieges von den Massenmedien geprägt wurde. Zahlreiche Falsch- und Fehlinformationen gilt es auszuräumen – gelegentliche Korrekturen bleiben nicht aus. Dabei kann jener andere Blick helfen, den Andreas Margara aus der Sicht der Vietnamesen in seinem lesenswerten Buch auf den „amerikanischen Krieg“ wirft.

Bereits im Titel „Der amerikanische Krieg – Erinnerungskultur in Vietnam“ macht Margara das Thema deutlich, an dem er sich abarbeitet: Das einseitige Bild des Vietnamkrieges, das weitgehend geprägt ist durch die amerikanische Geschichtswissenschaft. Jene konnte sich der Infiltration durch die politische Ideologie nicht in allen Fällen entziehen. Ihre verzerrte Perspektive möchte Mar-

gara korrigieren. Eine alternative Perspektive auf den „Vietnamkrieg“ bot bisher in deutscher Übersetzung insbesondere Jonathan Neale („Der amerikanische Krieg: Vietnam 1960 bis 1975“, Köln, 2004). Er vermittelte einen Eindruck von dem Trauma, dass der Krieg bei der us-amerikanischen Nation hinterlassen hat. Bisher fehlt jedoch die Erinnerung und Aufarbeitung aus der Sicht der Opfer der amerikanischen Aggression.

Diesem anspruchsvollen Ansatz widmet sich der Autor in mehreren Schritten. Dabei sind ihm die linientreuen Analysen der vietnamesischen Geschichtswissenschaft mit einer parteikonformistischen Analyse keine Hilfe. Deshalb begibt er sich auf eine eigene Suche nach dem gesellschaftlichen Narrativ des Krieges. Er bereist die Erinnerungsorte in Vietnam und untersucht sie auf ihr Wirkungspotenzial: Denkmäler und Soldatenfriedhöfe, Mausoleen und Museen, Gedenktage und -stätten. Als gemeinsames Erbe sieht er beide Kriegsparteien unter einem kollektiven Kriegstrauma leiden. Die zerstörte Infrastruktur, verwüsteten Landstriche, Bombenkrater und Blindgänger, Landminen und die nachhaltige Wirkung der eingesetzten Herbizide – „agent orange“ – beeinträchtigen aber allein das Leben in Vietnam.

Unter dem Eindruck weitgehend verschlossener Archive und versiegelter Akten gelingt ihm eine Skizze, die sich neben der reichlich verarbeiteten Sekundärliteratur aus seinen Reiseeindrücken und persönlichen Gesprächen speist. Dabei kommt ihm die Öffnung des Staates durch die Mitte der 1980er Jahre begonnenen *Doi Moi-Reformen* ebenso zupass wie zuweilen eine historiografische Geschichtskritik. Nicht zuletzt hilft ihm

eine vietnamesische Tourismusindustrie, die sich der Erinnerungsorte propagandistisch bedient.

Margaras Darstellung gewinnt in den geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen ihr vorrangiges Profil. 3,1 Millionen Kriegstote schätzen die vietnamesischen Quellen. Die vor allem in Nordvietnam verbreiteten Soldatenfriedhöfe und Kriegerdenkmäler erzählen deshalb für nahezu jede Familie die Geschichte des nationalen Befreiungskampfes. Mit einem eigenen Mausoleum wird – gegen seinen testamentarischen Willen – der Vater der Nation *Ho Chi Minh* („Onkel Ho“) in Hanoi öffentlich geehrt, der noch während des Amerikanischen Krieges am 2. September 1969 verstarb. Realistische Überreste – wie das Wrack des amerikanischen B-52 Bombers im Huu-Tiep-See – sind Erinnerungsorte für die Opfer und gleichzeitig stolze Quelle des eigenen Patriotismus.

Die besondere Rolle der Frau als Kämpferin gewinnt Gestalt in Denkmälern der allenthalben als nationale Heldinmutter verehrten *Nguyen Thi Thu*, die neun Söhne im Kampf gegen Franzosen und Amerikaner verlor. Besondere Kapitel widmet der Autor dem *Ho Lo* („Heißer Ofen“) genannten Zentralgefängnis in Hanoi, dem Massaker von *My Lai* und der Schlacht um die US-Militärbasis *Khe Sanh*. Im „Maison Central“ zählen sich die Vietnamesen einerseits zu den Opfern der Greuel französischer Besatzer wie andererseits als wohlwollende Aufseher über die später gefangengenommenen amerikanischen Piloten.

Historische Museen in *Hué*, *Saigon*, *Hanoi* und *Da Nang* widmen sich der Zeit bis zur Unabhängigkeit. Die Jahre nach dem Krieg präsentieren das Revolutionsmuseum (zur Geschichte der Kommunistischen Partei Vietnams), das „B-52“-Sie-

gesmuseum sowie das Museum für Militärgeschichte. In ihnen spiegelt sich das nationale Erwachen mit Hilfe der Kriegsreliquien und die Entschlossenheit des vietnamesischen Volkes, sich mit einfachsten Waffen einem technisch überlegenen Feind zu stellen. Ein herausragendes Zeugnis jener Identität, die der „Vater der Nation“ seinem Volk hinterlassen hat, findet sich im *Ho Chi Minh-Museum* in der Nähe des Mausoleums in Hanoi.

Kürzere Darstellungen beschreiben Ehrungen und Gedenktage, in denen die Vietnamesen des Nordens eins sind mit ihrer Geschichte – und den Süden aus dieser Erinnerung zwanghaft ausklammern. In der Erinnerungskultur hat die Wiedervereinigung bislang nicht stattgefunden.

Seinen Zugang zu den personalen Erinnerungen und Verstörungen des vietnamesischen Volkes erschließt sich der Autor vornehmlich aus der Distanz. Kurze Abhandlungen gelten dem Bild des Soldaten nach seiner Rückkehr ins Dorf und zur Familie, aber auch dem mythischen Umfeld des Todes in der vietnamesischen Kultur. Die wirtschaftliche Reformen des *Doi Moi*, Kriegstourismus sowie Kriegsnostalgie und der damit einhergehende gesellschaftliche und kulturelle Wandel verändern seither Muster und Modelle der Aufarbeitung von Erinnerung.

Hier fehlt der Arbeit leider ein fassbarer Zugriff auf die Zeit des Bürgerkriegs zwischen Nord- und Südvietnam nach der Eroberung des Präsidentenpalasts in Saigon am 30. April 1975 bis zur Wiedervereinigung der beiden Teile am 2. Juli

1976. Die „Marginalisierung Südvietnams“ vermag nicht zu erklären, dass es auch im neuen Vietnam Sieger und Verlierer gibt. „Ahnen- und Totenkulte“ sind gängige Metaphern einer animistischen Kultur, die sich im Buddhismus ihre Rituale bewahrt: *Karma* erwirbt der Mensch in der vietnamesischen Gesellschaft nicht – wie im westlichen Denken – durch eine historisch-kritische Analyse der Vergangenheit, sondern durch die opferbereite Bewältigung allein der Gegenwart. Dabei bietet den Vietnamesen die Familie Hilfe und Trost. Ein derartiger Zugang zur Erinnerungskultur eröffnet sich dem westlichen Besucher nur schwerlich.

Margara bedient sich mit den Gedenkstätten, Museen und Friedhöfen der herkömmlichen Einfallstore der Erinnerungskultur, um das Trauma des vietnamesischen Volkes 37 Jahre nach dem „amerikanischen Krieg“ zu erfassen. Er erweist sich unter diesen Voraussetzungen als hilfreicher Zugang und lesenswerter Begleiter für eine nachdenkliche Reise in eigene und fremde Vergangenheit.

**ALBERT KLÜTSCH** geb. 1944, Rechtsanwalt, Schauspieler und Autor („Auf der Suche nach dem Mythos Mekong“, 2010) war von 1980 bis 1990 Abgeordneter und rechtspolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion NRW. Seine Erfahrungen speisen sich aus Reisen nach Südostasien seit 1970 und seiner Tätigkeit als Reiseleiter in der Region. [www.der-schauspieler.de](http://www.der-schauspieler.de)

# Nachrufe

## Nachruf auf den Datenschutzpionier Wilhelm Steinmüller

Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller ist am 1. Februar im Alter von 78 Jahren gestorben. Steinmüller war ein Pionier des deutschen Datenschutzes und zugleich sehr viel mehr. Er wurde in Ludwigshafen geboren und wuchs in München auf. Er studierte Jura, Theologie, Philosophie und Volkswirtschaft. Er interessierte sich für vieles und war immer auf Entdeckungstour. Hatte er eine Entdeckungsreise abgeschlossen, so widmete er sich neuen Ufern. Wilhelm Steinmüller blieb dabei zeitlebens ein Theoretiker und Wissenschaftler, den die Praxis eher als Feld für Studien, des Diskurses und der Aufklärung interessierte und weniger als Feld zur Weltverbesserung. Auch wenn er zeitlich in die 68er passte, war er nie einer von ihnen. Dennoch teilte er manche Gemeinsamkeit mit den 68ern, etwa seine Beschäftigung mit der Zeit des Nationalsozialismus und die Notwendigkeit des Widerstands gegen totalitäre Fremdbestimmung.

Im Leben Wilhelm Steinmüllers gab es zwei große Wechsel: Ende der 1960er Jahre wandte er sich von der Rechts-theologie ab – er hatte zuvor einen Lehrstuhl für Kirchenrecht in Regensburg inne – und kümmerte sich plötzlich um das von ihm mitbegründete Fach der Rechtsinformatik. Einer seiner Assistenten in Regensburg, Hansjürgen Garstka, bestimmte als späterer Berliner Datenschutzbeauftragter die Entwicklung des Datenschutzrechtes von Anfang an mit. Die zweite Zäsur, vom „Lehrer“ zum „Helfer“, fand Ende der 1980er, Anfang

der 1990er Jahre statt, als sich Steinmüller von der Informatik abwandte. Seitdem war er als Psychotherapeut tätig, zunächst in den USA, wo seine Entdeckungsreise ihn auch zur Zentherapie oder zu schamanischen und tantrischen LehrerInnen führte. Einer seiner psychotherapeutischen Schwerpunkte war die Trauma-Aufarbeitung. Diese Ausbildung ermöglichte es ihm, die sicherheitspolitischen Aktivitäten der Innenminister Schily und Schäuble zu Beginn des neuen Jahrtausends aus einem ungewöhnlichen Blickwinkel zu betrachten.

Die meisten Spuren hat Wilhelm Steinmüller wohl im Datenschutz hinterlassen. Dabei ging es ihm nicht allein um den Schutz der Privatsphäre. Die konkrete Gefährdung für die Menschen sah er weniger in den Daten, sondern darin, wie diese Daten genutzt werden, um die Verteilung von Macht und Geld zu beeinflussen. Der wichtigste Beitrag Steinmüllers zur Entwicklung des Datenschutzes ist das Konzept der informationellen Selbstbestimmung. Diesen Begriff prägte er mit seinem Gutachten „Grundfragen des Datenschutzes“, das er 1971 im Auftrag des Bundesministeriums des Innern gemeinsam mit einigen jungen Wissenschaftlern, darunter Bernd Lutterbeck, verfasste. Das Konzept der informationellen Selbstbestimmung diente 1983 dem Bundesverfassungsgericht in seiner Volkszählungsentscheidung als Grundlage für die Formulierung des „Datenschutz- Grundrechts“. Intellektuell herausgefordert sah er sich von den – damals in vieler Hinsicht unrealistischen – Visionen der Technikanbieter (wie IBM

### Texte von und über Wilhelm Steinmüller

W. Steinmüller, B. Lutterbeck, C. Mallmann u. a.: *Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern. Bonn 1971 [= BT-Drs. IV/3826 v. 7.9.1972], abrufbar unter <http://www.maroki.de/pub/dphistory/titel-dphistory.html>.*

*Wilhelm Steinmüller: Informationstechnologie und Gesellschaft – Einführung in die Angewandte Informatik. Darmstadt 1993, abrufbar unter <http://www.informaticsapplied-textbook.info>*

*Steinmüller, Wilhelm (1981), Die gesellschaftlichen Folgen der neuen Informationstechnologien, in: vorgänge Nr. 50 (Heft 2/1981), S. 55-65*

*Martin Rost und Henry Krasemann: Interview mit Wilhelm Steinmüller, Projekt: „Datenschutzgeschichte. Interviews zur Geschichte und Programmatik des Datenschutzes in Deutschland“, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/interviews/steinmueller/>.*

und Siemens) und der administrativen Technokraten (wie dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes Horst Herold), die eine unbegrenzte Verfügbarkeit und Anwendung der Daten propagierten. Er antwortete darauf mit der technisch realisierbaren und rechtlich zu erzwingenden „Datenzuteilung“. Als Grundsatz der Zweckbindung wurde dieses Prinzip 1983 vom Bundesverfas-

sungsgericht zur verfassungsrechtlichen Norm erhoben. Wie aktuell sein Ansatz bis heute geblieben ist, zeigen die derzeit grassierenden Big-Data-Visionen, die inzwischen technisch erheblich realistischer sind als vor 40 Jahren. Andererseits gilt auch, dass in den USA der Zweckbindungsgrundsatz bis heute noch nicht anerkannt ist.

Steinmüller erkannte und erlebte die Diskussion um den Datenschutz als einen Kampf um die Verfügungsmacht über Daten. In diesem Kampf gab und gibt es zwei Interessengruppen, die sich mit mehr oder weniger lauterer Mitteln diese Macht aneignen wollen: die Verwaltung und die Wirtschaft. Während die Macht der Verwaltung mit dem Volkszählungsurteil grundrechtlich gezähmt wurde, kann die Wirtschaft ihre Lobbyinteressen bis heute nahezu ungebremst umsetzen. Waren es Anfang der 1970er Jahre vorrangig die Lobbyisten des Adresshandels und der Pharmakonzerne, so sind inzwischen viele weitere dazugekommen. Steinmüller war kein Straßenkämpfer; diese Rolle überließ er anderen – der außerparlamentarischen Opposition, z. B. den Volkszählungsgegnern, für die er einen theoretischen Hintergrund herstellte und die er etwa in einem Institut für Kommunikationsökologie (IKÖ) in Bremen unterstützte. Auch war er nicht der strategisch-politisch Handelnde, selbst wenn er als Gutachter in den Parlamenten herumgereicht wurde; diese Rolle nahmen die Datenschutzbeauftragten wahr, mit Spiros Simitis an der Spitze. Seine Welt blieb die der Wissenschaft und der Theorie, wobei er sich – anders als sein Freund und Lehrer Adalbert Podlech – auch mit provokanten Diskussionsbeiträgen zu Wort meldete.



Wilhelm Steinmüller verstand sich als Kommunikator, dabei hatte er selbst einige Ecken und Kanten. Sein Anliegen war es, in der Informatikära eine vermittelnde Sprache zwischen Gesellschaft, Recht und Technik zu finden. Hierfür schrieb er ein dickes Buch: „Informationstechnologie und Gesellschaft – Einführung in die Angewandte Informatik“ (Darmstadt 1993), das sein Vermächtnis als Informatiker darstellt. Die Bezeichnung „Einführung“ ist euphemistisch; weniger bescheiden nannte er es auch das „weltweit erste und bisher umfassendste Lehrbuch für angewandte Informatik“. Es handelt sich eigentlich um fünf Bücher mit insgesamt 745 Seiten, in denen Steinmüller eine Theorie der Informationsgesellschaft im wahrsten Sinne des Wortes „zusammenbaute“. In seinen Zettelkästen hatte er die Informationen gesammelt, aus denen er Bauplan, Baumaterial, Gebäude, Umwelt und Baukunst schuf. Das Werk, in dem die „informationelle Selbstbestimmung“ nur ein Aspekt unter vielen ist, wurde jedoch kaum rezipiert; die technische Entwicklung des Internet war rasant; an einer soziologischen oder gesellschaftskritische Hinterfragung bestand kaum Interesse. Für Steinmüller blieb das Internet ein „riesiger Computer mit zu viel Drähten.“ Alles ist vernetzt; alles wird überwacht. Er blieb die ganze Zeit seiner Informatikära ein Nichttechniker. Das waren Gründe genug für ihn, um seine zweite Zäsur im Leben zu vollziehen – die vom Informatiker zum Psychotherapeuten. Die letzten Jahre seines Lebens seit 2006 verbrachte er in Berlin. Dort unterhielt er eine Praxis für Psychotherapie und suchte nur hin und wieder den Kontakt zu den Weggefährten aus seinem früheren Leben. Aus dieser Zeit stammt auch ein Interview, das zwei

Mitarbeiter des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Martin Rost und Henry Krasemann, mit Wilhelm Steinmüller führten (s. Kasten). Damit halten wir die Erinnerung an einen eigenwilligen Pionier des Datenschutzes wach.

**DR. THILO WEICHERT** ist Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und damit Leiter des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz in Kiel.

### Ein sensibler Humanist und ein kluger, skeptischer Beobachter seiner Zeit. Achim von Borries


*Dem Egoism kann nur der Pluralism entgegengesetzt werden, d. i. die Denkungsart: sich nicht als die ganze Welt in seinem Selbst befassend, sondern als einen bloßen Weltbürger zu betrachten und zu verhalten.*  
*Immanuel Kant (mitgeteilt durch Achim von Borries von seinem Krankenlager)*

Am 14. Januar 2013 starb 85jährig Dr. Achim von Borries. 1973 bis 1979 war er zusammen mit Gerd Hirschauer Redakteur der *vorgänge* (vgl. auch den Nachruf auf Hirschauer in den *vorgängen* 2007). Beide hatten bereits zuvor in der Redaktion der linkskatholischen *Werkhefte* zusammengearbeitet. Seither lebte er als freier Publizist in Bremen.

1928 in Hamburg geboren, legte Achim von Borries nach kurzer Kriegsdienstzeit und Gefangenschaft 1948 das Abitur ab. Seit 1950 engagierte er sich gegen Adenauers Wiederbewaffnungs- und Deutschlandpolitik in der von Gu-

**Wir arbeiten nicht für  
Springer-Zeitungen**

**Achim von Borries  
Axel Eggebrecht  
Günter Grass  
Ulrich Klug  
Peter Rühmkorf  
Klaus Staeck  
Günter Wallraff  
es singt: Bettina Wegner**

Veranstalter: Aktion für mehr Demokratie  
und Gustav Heinemann-Initiative 

**Di 27. Januar 81 20 Uhr**  
**Audimax Hamburg**  
**von-Melle-Park Unkostenbeitrag DM 4,-**

stav Heinemann und Dieter Posser gegründeten „Notgemeinschaft für den Frieden Europas“. Er studierte Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur in Hamburg, Basel und Zürich, wobei er sich immer stärker mit der Geistes- und Sozialgeschichte des deutschen Judentums befasste. 1957 promovierte er in Zürich bei Hans Barth mit der Arbeit „*Deutschtum und Judentum: Studien zum Selbstverständnis des deutschen Judentums 1879/80*“. Aus ihr ging sein nachfolgendes Buch „*Selbstzeugnisse des deutschen Judentums*“ hervor (Erstausgabe als Fischer-Taschenbuch 1962, überarbeitete und erweiterte Neuausgabe 1988).

Von 1959 bis 1965 gehörte Achim von Borries der Redaktion der *Blätter für deutsche und internationale Politik* an, stritt dort wiederum für eine alternative Deutschlandpolitik und gegen neo-autoritäre Tendenzen in der Bundesrepublik.

Ehe er zu den vorgängen stieß, war er als Mitarbeiter Prof. Christian Graf von Krockows an der Universität des Saarlandes beteiligt am Aufbau des Instituts für Theorie und Soziologie der Politik.

1979 gründete er zusammen mit dem Widerstandskämpfer und zeitweiligen Vorsitzenden der Humanistischen Union, Hans Robinsohn, sowie Pastor Joachim Ziegenrucker die Hamburger Gruppe der 1977 entstandenen Gustav Heinemann-Initiative. Im Jahr darauf wirkte er zusammen mit Klaus Staeck, Günter Wallraff, Günter Grass und anderen bei der wiederbelebten Boykottaktion „*Wir arbeiten nicht für Springer-Zeitungen*“ mit, die Günter Grass bereits 1967 initiiert hatte (siehe nebenstehende Abbildung).

Seine Werke „*Selbstzeugnisse des deutschen Judentums*“ (1962/1988); John Stuart Mills „*Über Freiheit*“, neu übersetzt und herausgegeben 1969; „*Anarchismus: Theorie, Kritik, Utopie*“ (Mithrsg., 1970/2007); „*Preußen und die Folgen*“ (1981) sowie „*Rebell wider den Krieg: Bertrand Russell*“ (2006) beschreiben zusammen mit zahlreichen einschlägigen Aufsätzen und Rundfunksendungen die Hauptthemen, um die sein Denken kreiste. Achim von Borries wird seinen Lesern und Freunden in Erinnerung bleiben als sensibler Humanist und als kluger, skeptischer Beobachter seiner Zeit.

**RAINER EISFELD** Jahrgang 1941, war von 1974 bis zu seiner Emeritierung 2006 Professor für Politikwissenschaft an der Universität Osnabrück. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählten Politische Theorie, die Geschichte der Politikwissenschaft und die Verantwortung der Wissenschaftler im Nationalsozialismus.